

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 20.04.2010		
Beratungspunkt	<b>Hauptsatzung - Änderung</b>		
Anlagen	1		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 60-005/10	Sitzung GR-Ö	Datum 09.03.2010

Erläuterungen:

In der aktuellen Fassung der Hauptsatzung ist zu den Zuständigkeiten der Ortschaftsräte in § 16 Ziffer 4 der Hauptsatzung Folgendes geregelt:

4. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen.

4.4 Die Veräußerung von Grundeigentum bis zum Wert von 40.000 € im Einzelfall.

In der öffentlichen Sitzung am 9. März 2010 hat der Gemeinderat für den Verkauf von Wohnbauflächen Richtpreise neu festgelegt. Die Umsetzung des Beschlusses in den Stadtteilen wird zu einer Überschreitung der in § 16 Ziffer 4.4 genannten Wertgrenze bei der Veräußerung von städtischem Grundeigentum führen.

Aufgrund der vom Gemeinderat vorgegebenen Richtpreise kann nach Ansicht der Verwaltung künftig auf eine Wertgrenze für die Zuständigkeit des Ortschaftsrates beim Verkauf von städtischem Grundeigentum im jeweiligen Stadtteil grundsätzlich verzichtet werden. Es empfiehlt sich aber zu regeln, dass beim Verkauf von Gewerbegrundstücken Einvernehmen mit der Stadtverwaltung herzustellen ist. Für eine Lösung in diesem Sinn wäre die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

14
20
60
BM
Wifö

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Hauptsatzung entsprechend dem gemachten Vorschlag und dem der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf der Änderungssatzung wird zugestimmt.

Beratung: